



Brüssel, 8. Februar 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER DIE VERWENDUNG DES EU-UMWELTZEICHENS**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind alle interessierten Parteien und insbesondere Wirtschaftsakteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gilt die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen<sup>4</sup> (im Folgenden die „Verordnung über das EU-Umweltzeichen“) ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen für Waren, die in der EU-27 ab dem Austrittsdatum in Verkehr gebracht werden<sup>5</sup>:

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

<sup>5</sup> Für Waren, die *vor* dem Austrittsdatum in der EU in Verkehr gebracht werden, versucht die EU, im Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Lösungen zu vereinbaren. Die wesentlichen Grundsätze des Standpunkts der EU zu *vor* dem Austrittsdatum nach Unionsrecht in Verkehr gebrachten Waren können hier (auf Englisch) abgerufen werden:  
[https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-goods-placed-market-under-union-law-withdrawal-date\\_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-goods-placed-market-under-union-law-withdrawal-date_en).

- Ab dem Austrittsdatum verliert die vom Vereinigten Königreich gemäß Artikel 4 der Verordnung über das EU-Umweltzeichen bezeichnete zuständige Stelle ihren Status. Da diese Stelle die in der Verordnung über das EU-Umweltzeichen beschriebenen Aufgaben nicht mehr ausführen kann, wird sie auf der Website der EU für das Umweltzeichen von der Liste der zuständigen Stellen gestrichen und verliert ihr Recht auf Zugang zum Umweltzeichen-Katalog (ECAT).
- EU-Umweltzeichen, die von der für das EU-Umweltzeichen zuständigen Stelle des Vereinigten Königreichs vergeben wurden, dürfen nach dem Austrittsdatum auf Produkten, die in der EU-27 in Verkehr gebracht werden, sowie auf zugehörigem Werbematerial<sup>6</sup> nicht mehr verwendet werden.

Unternehmen, die mit der für das Umweltzeichen zuständigen Stelle des Vereinigten Königreichs vor dem Austrittsdatum einen Vertrag abgeschlossen haben und beabsichtigen, das EU-Umweltzeichen nach dem Austrittsdatum beim Inverkehrbringen des betreffenden Produktes auf dem Markt der EU-27 weiter zu verwenden, sollten erwägen,

- bei einer für das EU-Umweltzeichen zuständigen Stelle der EU-27 einen neuen Antrag zu stellen oder
- mittels einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Inhaber des EU-Umweltzeichens, der für das Umweltzeichen zuständigen Stelle des Vereinigten Königreichs und der für das Umweltzeichen zuständigen Stelle der EU-27 die Übertragung des Dossiers und des entsprechenden Vertrags von der zuständigen Stelle des Vereinigten Königreichs an die zuständige Stelle der EU-27 zu veranlassen.

Auf der Website der Kommission für das [EU-Umweltzeichen](#) sind allgemeine Informationen über die Beantragung des EU-Umweltzeichens und die für das EU-Umweltzeichen zuständigen Stellen (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden bei Bedarf mit weiteren Angaben aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Umwelt

---

<sup>6</sup> Artikel 9 Absatz 11 der Verordnung über das EU-Umweltzeichen.